



E 14.9.24

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 32 f 03

IG Straßenbeiträge Riedstadt  
z. H. Herrn Keller  
Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel  
Durchwahl (06 11) 353 1470  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: reinhard.mann-sixel@innen.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 15.08.2024

Datum 13. September 2024

## Anfrage zum Gesetz über kommunale Abgaben

Sehr geehrter Herr Keller,

Herr Minister Poseck hat mich mit der Beantwortung Ihrer Eingabe beauftragt. Sie haben zum wiederholten Mal die gleichen Fragen zu § 11a Abs. 6 KAG gestellt. In Ihrer vorausgegangenen Eingabe vom 15.08.2024 an Herrn Mann-Sixel hatten Sie sich sinnvollerweise auf die Frage zum Umfang der einmaligen Belastung beschränkt, zumal der nur von Ihrer Interessengemeinschaft verfolgte Ansatz einer Gesetzesänderung gegen eine Anrechenbarkeit von Erschließungsbeiträgen in den Überleitungsregelungen weiterhin nicht überzeugt und dazu bereits sämtliche Argumente ausgetauscht waren.

Ihre Eingabe vom 15.08.2024 zur Auslegung des § 11a Abs. 6 Satz 4 KAG, wonach neben der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden soll, hat sich mit der Antwortmail von Herrn Mann-Sixel vom 16.08.2024 überkreuzt. In dieser E-Mail, die nochmals als Anlage beigefügt ist, wird Ihre Frage ausführlich beantwortet. Dabei wurde klargestellt, dass auch in anderen Bundesländern der Freistellungszeitraum satzungsrechtlich in Abhängigkeit davon erfolgen kann, ob nur einzelne Teileinrichtungen wie Bürgersteig und Straßenbeleuchtung oder sämtliche Teileinrichtungen einschließlich der Fahrbahn betroffen sind.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein Freistellungszeitraum für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags möglich, wobei der Zeitraum 5 Jahre nicht unterschreiten soll.



Herr Mann-Sixel hat nicht die Freistellungszeiträume auf 15 Jahre festgelegt, sondern lediglich einen Beispielsfall genannt, wenn ein Satzungsgeber dies so in Erwägung zieht. Letztlich entscheiden die Gemeinden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, wie sie ihr Satzungsrecht ausgestalten. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass gemäß Ihrer Auffassung jeweils in jedem einzelnen Fall eine „Verrechnung“ von früheren Beiträgen 1:1 mit dem wiederkehrenden Beitrag erfolgen muss, so hätte der Gesetzgeber dies entsprechend formuliert.

Zur Frage, ob die Regelung in § 11a Abs. 6 KAG, dass Überleitungsregelungen auch für die Fälle zu treffen sind, in denen Erschließungsbeiträge geleistet wurden, angemessen ist, gibt es die bekannten unterschiedlichen Meinungen der IG Straßenbeiträge einerseits und des Gesetzgebers und der Landesregierung andererseits. Auch sämtliche andere Bundesländer mit wiederkehrenden Beiträgen haben in diesem Punkt vergleichbare Überleitungsregelungen wie Hessen. Dies entspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, denn wenn ein Anlieger bereits in den letzten Jahren Beiträge zum Straßenbau geleistet hat, egal ob dies durch Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder durch einmalige Beiträge erfolgt war, so bleibt eine Verschonungsregelung im gesetzlichen Rahmen geboten. Wenn jedoch seitdem 25 Jahre vergangen waren, dürfen wiederum gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz keine Verschonungen mehr erfolgen. Soweit Sie auf deutsche Gerichte hinweisen, so haben diese entgegen Ihrer Vermutung die grundsätzliche Möglichkeit der Berücksichtigung von Erschließungsbeiträgen in einer KAG-Bestimmung eines Bundeslandes trotz vieler Entscheidungen zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen bisher in keinster Weise beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Gätcke)

Anlage